

ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 26 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 63) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend mit viergeschossigen Wohngebäuden bebaut. Daneben sind an der Horner Landstraße ein-, zwei- und fünfgeschossige Gebäude sowie eine Tankstelle mit einer Reparaturhalle vorhanden. Außerdem befinden sich am Bauerbergweg zwei eingeschossige Läden und an der Culinstraße ein neungeschossiges Wohngebäude sowie ein Gleichrichterwerk der Hamburgischen Electricitätswerke AG.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der bebauten Grundstücke zu sichern, eine Versorgungsfläche zu bestimmen und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Das Bauland ist entsprechend dem Bestand an der Culinstraße als reines Wohngebiet mit vier und neun Geschossen, am Bauerbergweg als eingeschossiges Ladengebiet und viergeschossiges Wohngebiet, an der Horner Landstraße überwiegend als allgemeines Wohngebiet mit vier Geschossen ausgewiesen. Für das Wohngebiet ist geschlossene Bauweise vorgeschrieben. An der Horner Landstraße ist außerdem unter Berücksichtigung des Bestandes in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan ein Gewerbegebiet mit höchstens zwei Geschossen festgesetzt.

Das Grundstück der Hamburgischen Electricitätswerke AG ist in der gegenwärtigen Größe im Plan ausgewiesen.

Der Bauerbergweg soll eine Aufschließungsstraße für die Horner Marsch werden und muß daher verbreitert werden. Die Culinstraße ist im wesentlichen in ihren bestehenden Abmessungen als Straße ausgewiesen; für den Besucherverkehr sind zwei Parkbuchten vorgesehen. Der vorhandene Wendeplatz für Kraftfahrzeuge muß aus Gründen der Verkehrssicherheit geringfügig erweitert werden. Die Horner Landstraße wird nicht verbreitert und ist in den vorhandenen Grenzen ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 43 820 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 9 040 qm (davon neu etwa 4 130 qm) und für ein Gleichrichterwerk etwa 210 qm benötigt. Von den neuen Straßenflächen gehören bereits etwa 3 110 qm der Freien und Hansestadt Hamburg (die Culinstraße ist noch nicht zum öffentlichen Grund ausgeschieden). Die Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.